
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Frau Oberbürgermeisterin
Angelika Gramkow
über Sitzungsdienst der Stadtvertretung

Schwerin, 27. August 2015

- im Hause -

**Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger zur Sitzung der Stadtvertretung am 21. September 2015 gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung;
Befreiung vom B-Plan "Krebsförden Dorfstraße" - Verlegung eines Fuß- und Radweges an der nördlichen Grenze**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung bitte ich gemäß Hauptsatzung um Stellungnahme zu nachfolgend dargestelltem Sachverhalt.

In der Januar-Sitzung hat der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr über die o.a. Befreiung vom Bebauungsplan votiert. Im Nachhinein wurden jedoch nicht nur von Bürgern aus Krebsförden erhebliche Zweifel an diesem Beschluss geäußert, es stellt sich vielmehr die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Befreiung.

Die Bürger aus Krebsförden, u.a. Nachbarn und Mitglieder des Ortsbeirates, beklagen sich darüber, dass sie im Vorfeld des Beschlusses nicht angehört worden seien, obwohl sie auf die Problematik in den letzten Jahren mehrfach hingewiesen hätten. Die jetzt erfolgte Verlegung sei nicht sachgerecht, zumal die Fortführung des geplanten Fuß- und Radweges nun über einen unbefestigten Trampelpfad erfolge. Reinigung und Winterdienst seien hier nicht zu erwarten, die Benutzung für alle Nutzergruppen, insbesondere solche mit Mobilitätseinschränkungen, sei nicht gegeben, die Nutzung sei auch nicht rechtlich abgesichert. Wenn ein Ausgleich zwischen den Antragstellern und dem öffentlichen Interesse gefunden werden solle, so sei dieser auch einfach dadurch möglich, dass der geplante Fuß- und Radwege um wenige Meter verschoben und an das Ende der betroffenen Grundstücke verlegt werde. Diese Argumente kann ich nach einem Ortstermin nachvoll-

ziehen.

Zudem hat unsere rechtliche Prüfung aufgrund der Bürgerproteste ergeben, dass der gewählte Verfahrensweg über eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB unzulässig sein dürfte.

Man kann hier schon mit der Praxis der Befreiungen im Bauausschuss argumentieren. Im Bauausschuss werden unter diesen Tagesordnungspunkten regelmäßig vergleichsweise unbedeutende Änderungen von Bauvorhaben besprochen, die lediglich die Bauherren betreffen. Deswegen erfolgt die Behandlung auch im nicht-öffentlichen Teil, da geschützte Nachbarrechte eben nicht verletzt werden und aus Datenschutzgründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll. Dass es hierbei um eher unbedeutende Angelegenheiten geht, ergibt sich auch daraus, dass hierzu regelmäßig nur mündlicher Vortrag erfolgt und keine vorherigen schriftlichen Vorlagen erfolgen.

Bei der Verlegung eines Fuß/Radweges handelt es aber eben nicht um eine kleine Änderung, die nur einzelne Bauherren betrifft, sondern es betrifft die Allgemeinheit. Zudem müssen hierbei ggf. auch weitergehende Untersuchungen erfolgen (Verkehrssicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs, Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen Planstraßen etc.). Hier muss meiner Ansicht nach die Öffentlichkeit zwingend beteiligt werden und im Zweifel auch eine Änderung des B-Planes erfolgen.

§ 31 BauGB besagt ausdrücklich, dass Befreiungen nur zulässig sind, wenn die "Grundsätze der Planung" nicht berührt werden. Bebauungspläne werden von der Gemeindevertretung erlassen und können daher nicht von der Baugenehmigungsbehörde in relevanter Weise abgeändert werden. Auch die notwendige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange darf durch Befreiungen nicht unterwandert werden. Ob die Grundsätze der Planung berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Entscheidend ist, ob die Befreiung dem planerischen Gesamtkonzept zuwider läuft. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss nahe, dass eine Änderung der Planungskonzeption gegeben ist, die nur im Wege einer Planänderung erfolgen darf (Battis, BauGB, § 31 Rn 29).

Unserer Ansicht nach stellt die Planung des Wegenetzes in einem B-Plan immer Grundsätze der Planung in diesem Sinne dar. Das planerische Gesamtkonzept wird hierdurch in Frage gestellt. Eine Lösung über eine Befreiung scheidet daher nach unserer Auffassung aus.

Ich bitte daher um Überprüfung dieser Vorgehensweise und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Fraktionsvorsitzender